

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in
Mecklenburg-Vorpommern

LIGA der freien Wohlfahrtspflege M-V

Landesjugendhilfeausschuss M-V

Landesjugendring M-V

DJH-Landesverband M-V e. V.

Landesverband der Schullandheime M-V e. V.

nachrichtlich:

Kommunale Landesverbände M-V

Kommunaler Sozialverband M-V / Landesjugend-
amt

Landesamt für Gesundheit und Soziales

ausschließlich per E-Mail

Bearbeitet von: Florian Krauß

Telefon: 0385/588-9201

E-Mail: florian.krausse@sm.mv-regierung.de

Schwerin, den 29. April 2021

Rundbrief Nr. 15/2021

Perspektiven für Angebote der Kinder- und Jugendberholung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Pandemie hat mit dem bundes- und landesweiten Lockdown seit Dezember 2020 zu erheblichen Einschränkungen der Angebote und der Angebotsvielfalt, im Ergebnis vielerorts sogar zu einer vollständigen Einstellung von Angeboten der Jugend-, Jugendverbands- und Jugendsozialarbeit, geführt. Die notwendigen Einschränkungen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie haben seit dem Frühjahr 2020 zudem zu einem dramatischen Einbruch bei Kinder-, Jugend- und Familienreisen zur Folge gehabt. Während im Sommer 2020 vielfach noch unter eingeschränkten Bedingungen Angebote unterbreitet werden konnten, ist dies seit dem Herbst 2020 nicht mehr der Fall.

Hausanschrift:

Ministerium für Soziales, Integration
und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124, 19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Soziales, Integration
und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: (0385) 588-0

Telefax: (0385) 588-9709

E-Mail: poststelle@sm.mv-regierung.de

Internet: www.mv-regierung.de/sm

Die ohnehin für Kinder und Jugendliche besonders belastenden Einschränkungen von sozialen Kontakten finden ihre Fortsetzung und Verschärfung dadurch, dass tragfähige Perspektiven für das gemeinsame Reisen in der Gruppe fehlen. Nach mehr als einem Jahr, in dem insbesondere Kinder, Jugendliche und Familien aufgrund der Einschränkungen durch die Pandemie stark in ihren Kontakten eingeschränkt waren, können Kinder- und Jugendreisen deshalb einen besonderen Beitrag zur Bewältigung der negativen Folgen der Pandemie leisten.

Dabei sind uns die Bedeutung der Angebote der Kinder- und Jugenderholung für die Entwicklung junger Menschen, aber auch die aktuellen Herausforderungen der Situation für die Träger, bewusst. Reisen im Bereich des Kinder- und Jugendtourismus erfordern stärker als im Bereich des normalen Tourismus einen längerfristigen Vorlauf. Das heißt auch, dass schon jetzt die Weichen gestellt werden müssen, damit nicht auch im Reisejahr 2021 eine Vielzahl von Kinder- und Jugendreisen abgesagt werden müssen.

Soweit es die Entwicklungen in der Pandemie erlauben, sollen deshalb alle Handlungsspielräume genutzt werden, um Kinder- und Jugenderholung im Sommer zu ermöglichen.

All denen, die jetzt die Vorbereitung von Kinder- und Jugendreisen angehen, möchten wir gerne Mut machen. Der aktuelle Lockdown hat insbesondere auch das Ziel, möglichst früh wieder Öffnungen zu ermöglichen. Wir müssen tatsächlich noch die nächsten Wochen abwarten, aber den Sommer 2021 mit Kinder- und Jugendfreizeiten sollten wir weiterhin nicht aufgeben. Wir hoffen hierbei insbesondere auf das Engagement all derer, die dies im Interesse junger Menschen gemeinsam möglich machen wollen.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern wird in der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) am 6. Mai 2021 den beigefügten Antrag einbringen, der mit Blick auf die Auswirkungen der Pandemie umfassend verlässliche Rahmenbedingungen und Perspektiven für Angebote der Kinder- und Jugenderholung fordert. Ich hoffe dafür auf eine breite Unterstützung.

Gleichzeitig weiß ich von unseren Partnerinnen und Partnern, dass sie auf klare und planbare Rahmenbedingungen für die Zeit nach dem Lockdown – auch und insbesondere mit Blick auf die Sommerferien – warten. Deshalb soll im Folgenden eine Perspektive aufgezeigt werden, die gemeinsam mit den Trägern von Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung – vorbehaltlich der Infektionslage in den Sommermonaten – realisiert werden soll. Sie soll sich nach unserer Vorstellung insbesondere an folgenden Eckpunkten orientieren:

- **Anlehnung der Angebote der Kinder- und Jugenderholung und der Freizeiten an die zu erwartenden Regelungen zum landesweiten Tourismus:**

Im Ausgangspunkt soll sich die Durchführbarkeit der Angebote im Hinblick auf den Zeitpunkt und die Ausgestaltung an den zu erwartenden Regelungen zu touristischer Beherbergung durch Landesrecht orientieren. Sobald diese Regelungen in Kraft treten, sollen auch die zuvor genannten Angebote gleichermaßen zulässig sein.

- **Klare Rahmenbedingungen für Gruppenreisen aufbauend auf den Regelungen für den vergangenen Sommer:**

Über die Regelungen zu touristischer Beherbergung hinaus sollen für die Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugenderholung wiederum die bereits im Som-

mer 2020 mit der Corona-JugVO M-V etablierten und erprobten Regelungen zu Bezugsgruppen Anwendung finden. Folglich soll wie im vergangenen Jahr im Rahmen von Gruppenreisen vom Gebot eines Mindestabstandes von 1,5 Metern abgewichen werden dürfen, wenn die Teilnehmenden für die Dauer des Angebotes eine feste Bezugsgruppe bilden.

- **Symptomfreiheit:**

Kinder und Jugendliche, aber auch betreuende Personen mit akuten Atemwegserkrankungen oder ähnlichen Symptomen, bei denen ärztlicherseits eine COVID-19-Infektion nicht ausgeschlossen ist, dürfen nicht teilnehmen.

- **Einbindung von Selbst- und Schnelltests:**

Insbesondere auch die nunmehr vermehrt zur Verfügung stehenden Selbst- und Schnelltests könnten - soweit für die Träger möglich und umsetzbar - genutzt werden, um möglichst vielen Kindern und Jugendlichen im Jahr 2021 Angebote unterbreiten zu können. Eine Einbindung dieser Tests ist dabei vor, während und vor Beendigung des Angebotes denkbar. Eine positive Testung während der Durchführung des Angebotes führt zur Beendigung der Reise oder der Beherbergung.

- **Zeitnahe Vorbereitung der Angebote mit Blick auf den Sommer:**

Schon jetzt sollten entsprechende Vorbereitungen getroffen werden, um auf die sich hoffentlich ergebenden Möglichkeiten unmittelbar reagieren zu können. Dabei ist uns bewusst, dass die rechtlichen Grundlagen im letzten Sommer erst sehr spät getroffen werden konnten. Wenn es die Lage zulässt, hoffen wir in diesem Jahr früher am Start sein zu können. Die Vorbereitung der Angebote kann aufgrund der aktuellen Gegebenheiten ausschließlich im Rahmen der geltenden Regelungen der Corona-Landesverordnung (Corona-LVO M-V) durchgeführt werden. Zusammenkünfte im Rahmen von Planungstreffen können daher zurzeit lediglich in 1:1-Situationen oder kontaktlos bzw. digital erfolgen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn es sich bei dem Planungstreffen um eine satzungsmäßig erforderliche Veranstaltung oder Versammlung eines Vereines oder Verbandes handelt (vgl. § 8 Absatz 5 Corona-LVO M-V). In diesem Fall sind die Treffen unter Einhaltung grundlegender Hygieneanforderungen in Präsenz möglich. Die Durchführung der Planungstreffen sollte dabei stets den sich ggf. ändernden gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Auch im Übrigen sind alle Träger der Jugend(verbands)arbeit gehalten, über die Angebote der Kinder- und Jugenderholung hinaus, zum Wohle junger Menschen alle Möglichkeiten zu nutzen und auszuschöpfen, die die Corona-LVO M-V und die in wenigen Tagen in Kraft tretende neue Corona-Jugendhilfe-Durchführungsverordnung (Corona-JugDurchfVO M-V) im Rahmen ihrer Regelungsgehalte bieten.

Wir freuen uns, dass nunmehr – wie bereits im Jahr 2020 – wieder eigenständige Regelungen für Angebote und Maßnahmen nach den §§ 11 ff. SGB VIII erreicht werden konnten. Die neue Corona-JugDurchfVO M-V sieht – in einem ersten Öffnungsschritt – die Durchführbarkeit von sozialpädagogisch begleiteten Angeboten im Freien in festen Gruppen mit bis zu fünf teilnehmenden Kindern und Jugendlichen in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einem 7-Tages-Inzidenzwert von unter 150 vor.

Sobald wir – unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens – entsprechende Regelungen in Bezug auf Angebote der Kinder- und Jugenderholung treffen können, werden diese wie gewohnt auf der Website des Sozialministeriums veröffentlicht und die Trägerverbände und Interessenvertretungen entsprechend informiert.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dietrich Brandt
(Abteilungsleiter Jugend und Familie)